

Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld

vom 15.05.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW, S. 272) hat der Senat der Fachhochschule Bielefeld die folgende Evaluationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation
- § 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

II. Interne Evaluation

- § 3 Grundsätze und Formen der internen Evaluation
- § 4 Studieneingangsbefragung
- § 5 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung
- § 6 Befragung mittlerer Semester
- § 7 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

III. Externe Evaluation

- § 8 Grundsätze und Formen der externen Evaluation
- § 9 Peer-Evaluation
- § 10 Evaluation durch einen Beirat

IV. Wirksamkeit, Dokumentation, Datenschutz

- § 11 Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung
- § 12 Ergebnisse der studiengangsbezogenen Evaluationen
- § 13 Hochschulinterne Veröffentlichung
- § 14 Datenschutz
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Gesetzlicher Auftrag, Ziel der Evaluation

Die Fachhochschule Bielefeld begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung. Evaluation bedeutet für sie die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten durch Befragung sowie aus dem hochschuleigenen Data Warehouse gemäß datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Sie dient zur Bewertung der Qualität von Studienangeboten und -bedingungen und ihren Ergebnissen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Hier-

zu gehören vor allem Studienverlaufsanalysen, Prüfungsergebnisse und Auslastungsdaten in allen Studiengängen (inkl. Verbundstudiengängen), Bewertungen der Studienangebote, der Lehre und der Infrastruktur sowie der Verwaltungs- und Beratungsleistungen der Hochschule durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Hochschulangehörige und -mitglieder sowie durch externe Sachverständige. Ziel ist die kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre und die damit verbundene Erarbeitung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen in allen Bereichen der Hochschule.

Alle Angehörigen der Hochschule sind gemäß § 7 Abs. 4 HG NRW verpflichtet, an der nach § 7 Abs. 2 HG NRW vorgeschriebenen Evaluation aktiv mitzuwirken.

§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Evaluationsordnung gilt für den Bereich Studium und Lehre in allen Bereichen der Hochschule.

(2) Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen.

(3) Für die Verfahrensentwicklung, die Eingangsbefragung und die Absolventinnen- und Absolventenbefragung ist das Dezernat für Planung, Controlling und Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen verantwortlich.

(4) Für die Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltungsbefragungen (§ 5) und der Befragungen der mittleren Semester (§ 6) sind die Fachbereiche verantwortlich.

(5) Weitere als die nachfolgend genannten Befragungen sind möglich, bedürfen aber der Zustimmung des Präsidiums.

II. Interne Evaluation

§ 3 Grundsätze und Formen der internen Evaluation

(1) Im Rahmen der internen Evaluation werden Studiengänge und einzelne Lehrveranstaltungen bewertet.

(2) Zur internen Evaluation gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hochschulweit verpflichtend Studieneingangsbefragungen (§ 4), studentische Lehrveranstaltungsbefragungen (§ 5), die Befragung mittlerer Semester (§ 6) und die Befragung von Absolventinnen und Absolventen (§ 7).

§ 4 Studieneingangsbefragung

Ziel der Befragung ist die stetige Verbesserung der Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie der Dienstleistungen rund um Bewerbung und Immatrikulation. Auch sollen Informationen über die Motivation der Studienanfängerinnen und -anfänger bei der Optimierung des Studienangebots berücksichtigt werden. Die Studieneingangsbefragung erfolgt fortlaufend.

§ 5 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

(1) Ziel der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung ist es, eine kontinuierliche Verbesserung

der Lehr- und Studienprozesse zu erreichen und den Lehrenden zu ihren Lehrveranstaltungen eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht zu geben.

(2) Die studentische Lehrveranstaltungsbefragung erfolgt durch die Anwendung standardisierter Verfahren, die Ergebnisse sind in aggregierter Form im Evaluationsbericht (§ 12, Abs. 2) zu dokumentieren.

(3) Die Fachbereiche evaluieren mindestens nach zweieinhalb Jahren – abwechselnd im Sommer- und Wintersemester, um alle Modulangebote erfassen zu können – ihr Lehrangebot und lassen die Lehrveranstaltungen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewerten. Abweichend hiervon erfolgt die studentische Lehrveranstaltungsbefragung bei Lehrenden (Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte) im ersten Jahr ihrer Lehrtätigkeit in allen Lehrveranstaltungen. Auch kann der Dekan oder die Dekanin dann, wenn die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsbewertung Probleme erkennen lassen, zusätzliche Veranstaltungsbewertungen ansetzen. Die Ergebnisse werden bei Professorinnen und Professoren in das Verfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung einbezogen (vgl. Richtlinie der Fachhochschule Bielefeld zur Feststellung der pädagogischen Eignung von Professorinnen und Professoren vom 12. Mai 2010).

(4) Der Zeitpunkt der Befragung soll im zweiten Drittel des Veranstaltungszeitraums liegen, damit die Lehrenden die Evaluationsergebnisse den beteiligten Studierenden noch in der Vorlesungszeit vorstellen und mit ihnen diskutieren können.

(5) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsbefragung können Workloadüberprüfungen durchgeführt werden.

§ 6 Befragung mittlerer Semester

(1) Ziel der Befragung ist eine stetige Verbesserung des Studienprogramms und seiner Rahmenbedingungen.

(2) Die Befragung mittlerer Semester erfolgt in der Regel alle zweieinhalb Jahre durch die Anwendung standardisierter Verfahren. Die Ergebnisse werden für jeden Studiengang in aggregierter Form im Evaluationsbericht (§ 12, Abs. 2) dokumentiert.

§ 7 Befragung von Absolventinnen und Absolventen

(1) Ziel der Befragung ist eine rückblickende Bewertung des Studiums, der Studierbarkeit der Studienangebote, der im Studium erworbenen Qualifikationen sowie der Berufseinmündung etwa anderthalb Jahre nach Studienabschluss, um Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienprogramms und der Rahmenbedingungen zu erhalten.

(2) Die Befragung erfolgt fortlaufend durch die Anwendung standardisierter Verfahren. Die Ergebnisse werden im Evaluationsbericht (§ 12, Abs. 2) in aggregierter Form dokumentiert.

III. Externe Evaluation

§ 8 Grundsätze und Formen der externen Evaluation

(1) Ziel der externen Evaluation ist eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive unabhängiger Fachleute aus der jeweiligen Disziplin und der Berufspraxis, in deren Rahmen Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienprogramms und der Rahmenbedingungen gewonnen

werden sollen.

(2) Die Fachbereiche nutzen für die externe Evaluation mindestens eines der folgenden Verfahren: Peer-Evaluation (§ 9, selbstdefiniertes Verfahren oder Programmakkreditierung) oder die Evaluation durch einen Beirat (§ 10).

(3) Das Verfahren wird im Fachbereichsrat erörtert, durch den Dekan festgelegt und im Präsidium beschlossen.

§ 9 Peer-Evaluation

(1) Ziel der Evaluation durch Peers ist die Begutachtung der Studiengänge durch fachlich qualifizierte, unabhängige und nicht hauptamtlich an der Fachhochschule Bielefeld lehrende Expertinnen und Experten sowie Lehrende anderer Hochschulen und Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis.

(2) Die Peer-Evaluation findet alle vier bis sieben Jahre statt.

(3) Die Empfehlungen der Expertinnen und Experten werden im Fachbereichsrat diskutiert, und der Fachbereichsrat nimmt Stellung.

(4) Näheres regelt der Fachbereich.

§ 10 Evaluation durch einen Beirat

(1) Im Mittelpunkt der Evaluation durch einen Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Würdigung der Studiengänge durch fachlich qualifizierte, unabhängige Expertinnen und Experten, insbesondere Lehrende anderer Hochschulen und Fachleute aus der Berufspraxis.

(2) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

(3) Die Empfehlungen der Expertinnen und Experten werden im Fachbereichsrat diskutiert, und der Fachbereichsrat nimmt Stellung.

(4) Näheres regelt der Fachbereich.

IV. Wirksamkeit, Dokumentation, Datenschutz

§ 11 Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung

(1) Im Fall der studentischen Lehrveranstaltungsbefragung nach § 5 sind folgende Personen berechtigt, die Ergebnisse einzusehen:

- die Lehrenden, deren Veranstaltungen evaluiert wurden,
- die Dekanin oder der Dekan, die/der bei Problemen die Studiengangsleitungen informiert (vgl. § 5, Abs. 4), sowie
- bei Professorinnen und Professoren in der Probezeit die Mitglieder der Kommission zur Begutachtung der pädagogischen Eignung.

(2) Die Lehrenden informieren die an der Befragung beteiligten Studierenden im laufenden Semester in aggregierter Form über die Evaluationsergebnisse und diskutieren mit ihnen die hieraus folgenden Maßnahmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann mit den betroffenen Personen die Ergebnisse der Evaluation und ggf. Verbesserungsmöglichkeiten erörtern.

§ 12 Ergebnisse der studiengangsbezogenen Evaluationen

- (1) Die Fachbereiche werten die Ergebnisse aus und stellen diese dem Dezernat für Planung, Controlling und Qualitätsmanagement in aggregierter Form zur Verfügung.
- (2) Auf dieser Grundlage erstellt die Dekanin oder der Dekan in Kooperation mit den Fachbereichsreferentinnen und Fachbereichsreferenten den Evaluationsbericht als Stärken-Schwächen-Analyse mit den geplanten Maßnahmen; der Evaluationsbericht wird im Fachbereichsrat diskutiert.
- (3) Der Evaluationsbericht wird in dem Semester erstellt, das der Erhebung folgt.
- (4) Der Evaluationsbericht wird dem Präsidium, dem Senat und dem Hochschulrat vorgelegt. Im Präsidium wird der Bericht gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan erörtert.

§ 13 Hochschulinterne Veröffentlichung

Die nicht personenbezogenen Evaluationsergebnisse werden hochschulintern veröffentlicht und im Präsidium, im Senat und im Hochschulrat erörtert.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszwecks und -ziels erforderlich sind.
- (2) Im Rahmen der Evaluation erhobene und gespeicherte Daten werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung und Zweckerreichung der Evaluation nicht mehr benötigt werden. Personenbezogene Daten sind maximal fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Hochschulmitgliedes bzw. spätestens nach Erstellung des Rechenschaftsberichtes, der dem Ausscheiden eines Hochschulmitgliedes aus der Hochschule folgt, zu löschen, es sei denn, das konkrete Evaluationskonzept ist auf eine langfristige Erkenntnis-, Auswertungs- und Wirkungsanalyse angelegt, die eine entsprechend langfristige Speicherung personenbezogener Daten erforderlich macht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bielefeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 18. Dezember 2006 außer Kraft. Die Evaluationsordnung soll spätestens nach vier Jahren auf Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen sowie der weiteren Entwicklung überprüft und ggf. geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 20.03.2014.

Bielefeld, den 15. Mai 2014

gez. Rennen-Allhoff

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld
Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff